

§ 44 MLPV 2012 Militär- Flugverkehrsdienst

MLPV 2012 - Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Der Militär-Flugverkehrsdienst nach § 41 Abs. 1 Z 3 umfasst die Bereiche „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“.
2. (2) Die Befähigung „Militär-Fluginformationsdienst“ ist die Befähigung
 1. 1. Ratschläge und Informationen für eine sichere und zweckmäßige Durchführung von Flügen zu erteilen,
 2. 2. den Fliegerleitdienst auszuüben,
 3. 3. den Fluginformationsdienst auszuüben und
 4. 4. den Alarmdienst wahrzunehmen.
3. (3) Die Befähigung „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ ist die Befähigung
 1. 1. Zusammenstöße zwischen Luftfahrzeugen untereinander in der Luft und auf Manövrierflächen sowie zwischen Luftfahrzeugen und Hindernissen auf Manövrierflächen zu verhindern,
 2. 2. den raschen, flüssigen und geordneten Ablauf des Flugverkehrs zu gewährleisten,
 3. 3. den Fliegerleitdienst auszuüben,
 4. 4. den Fluginformationsdienst auszuüben und
 5. 5. den Alarmdienst wahrzunehmen.
4. (4) Voraussetzungen für die Eintragung der Befähigungen nach Abs. 2 und 3 sind:
 1. 1. Das Vorliegen einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz. Nähere Bestimmungen für die Durchführung der Erteilung der Militär-Fluglotsenlizenz sind durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport festzulegen und haben jedenfalls den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für Fluglotsenlizenzen und bestimmte Zeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABl. Nr. L 206 vom 11.8.2011 S. 21, zu entsprechen.
 2. 2. Die Innehabung eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den beweglichen Flugfunkdienst nach § 4 Z 1 lit. c FZG.
 3. 3. Die erfolgreiche Ausbildung zum Militär-Flugberatungsdienst nach § 42 Abs. 2 Z 1.
5. (5) Die Militär-Fluglotsenlizenz ist auf Antrag des Dienststellenleiters alle 12 Monate neu auszustellen.
6. (6) Für den Erhalt der Gültigkeit der Befähigung „Militär-Fluginformationsdienst“ und der Befähigung „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ sind
 1. 1. eine gültige Militär-Fluglotsenlizenz und
 2. 2. die Tätigkeit an einem entsprechenden Arbeitsplatz im Fachdienst Flugsicherung oder die Verwendung in einem Dienst, der in einem unmittelbaren fachlichen Zusammenhang steht, erforderlich.
7. (7) Für die Erneuerung der Gültigkeit der ruhenden Befähigung „Militär-Fluginformationsdienst“ und der ruhenden Befähigung „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ ist eine gültige Militär-Fluglotsenlizenz sowie die erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung über das notwendige Kenntnisspektrum erforderlich.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at